

Golfreise mit PGA Pro Graham Carruthers nach Spanien

02.12.–09.12.2017 | Iberostar Royal Andalus****



PROFESSIONAL **GOLF** ACADEMIES

IBEROSTAR ROYAL ANDALUS ★★★★★



Golf, Sonne und Tapas! Trainieren Sie mit dem PGA Professional Graham Carruthers im Herzen von Andalusien.



LAGE: Das Hotel befindet sich in einer reizvollen Dünenlandschaft an den feinsandigen Stränden der Küste von Chiclana direkt neben dem 36-Loch-Golfplatz. Der Flughafen von Jerez de la Frontera ist in ca. 45 Min. erreichbar. Zum Zentrum von Chiclana sind es etwa 8 km.

HOTEL: Die ruhige und dennoch zentrale Lage erlauben es, Tagesausflüge nach Cadiz, Jerez, Sevilla oder Gibraltar zu planen. Zum familienfreundlichen Hotel gehören ein eigener Kinderbereich, Restaurants, Bar, Beach Club, zwei Außenpools und ein Spa.

ZIMMER: Die 413 modernen und komfortablen Zimmer sind auf zwei

Etagen verteilt und mit Klimaanlage, Bad, Telefon, Minibar, TV, Balkon oder Terrasse ausgestattet. Einige Zimmer bieten einen seitlichen oder direkten Meerblick.

SPORT: Tennis, Reiten, Swimmingpool, Hallenbad, Fitness, Fahrradverleih, Segel- und Windsurfschule, Billard.

GOLF: Der von Seve Ballesteros entworfene 36 Löcher-Platz Novo Sancti Petri grenzt direkt an die Hotelanlage und ist für jeden Golfer eine Herausforderung.

Umgeben von Pinienwäldern und dem Atlantischen Ozean bietet der Platz einzigartige Ausblicke.



LEISTUNGEN UND PREISE

- 7 Übernachtungen im Doppelzimmer Standard inklusive Halbpension
- inklusive 5 Greenfees auf Novo Sancti Petri
- Training und Spiel mit PGA Professional Graham Carruthers nach Trainingsplan
- inklusive unbegrenzte Rangebälle und Trolley an den Golftagen
- gesetzlich vorgeschriebene Insolvenzversicherung und Veranstalterhaftpflicht

Mindestteilnehmer: 4 Personen

€ 1.375,-

Preis pro Person im Doppelzimmer

Anmeldeschluss ist der 11.09.2017

Golfgepäckbeförderung nicht inklusive. Weitere Flug-Zusatzleistungen sind nicht im Reisepreis enthalten. Weitere Informationen erhalten Sie mit Ihrer Rechnung/Bestätigung.

* Änderungen vorbehalten, bei Krankheit oder Ausfall des Pros Graham Carruthers erfolgt ein qualifizierter Ersatz

REISEANMELDUNG

Diese Reisebuchung gilt als verbindlich gemäß Leistungsverzeichnis für die folgende Golfreise. Es gelten die Reisebedingungen des Veranstalters Professional Golf Academies, Luruper Weg 49, 20257 Hamburg, Tel. (+49)162-896 38 91. Bitte beachten Sie, dass bei Anmeldung nach dem Anmeldeschluss eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,- Euro zzgl. eventuell anfallender Flug- und Hotelzuschläge erhoben wird.

Alle Angaben bitte sorgfältig in Druckbuchstaben laut gültigem Personalausweis oder Reisepass eintragen:

Trainingsreise mit dem PGA Pro Graham Carruthers 02.12.–09.12.2017 Iberostar Royal Andalus****

1. Teilnehmer

Handicap	Golfclub	
Name	Vorname	Geburtsdatum
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort	
Telefon	Telefax	
Mobil-Nr. (für SMS zu aktuellen Reise- und Termininformationen)	E-Mail	

2. Teilnehmer

Handicap	Golfclub	
Name	Vorname	Geburtsdatum
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort	
Telefon	Telefax	
Mobil-Nr. (für SMS zu aktuellen Reise- und Termininformationen)	E-Mail	

Für die oben angeführten Personen buche ich folgende Leistungen gemäß Ausschreibung:

	Preise pro Person (EUR)	1. Teilnehmer	2. Teilnehmer
Doppelzimmer Standard	1.375,-	☐	☐
Einzelzimmerzuschlag	129,-	☐	☐
Zuschlag Sea View (DZ)	89,-	☐	☐
Rücktrittsversicherung	☐ Nicht gewünscht	☐	☐

Gewünschter Abflughafen	Bezahlung: ☐ Überweisung ☐ Visa ☐ Mastercard	Kreditkartengebühr 1,75% vom Reisepreis
-------------------------	---	--

Bitte informieren Sie sich frühzeitig vor Reisebeginn über die Einreisebestimmungen im Zielland!

Achtung! Bei Anmietung eines Leihwagens besteht ein Mindestalter von 25 Jahren und ein Höchstalter von 75 Jahren.

Preis garantiert bis: **11.09.2017** Danach gern auf Anfrage.

Diese Reiseanmeldung wird durch Ihre Unterschrift verbindlich gemäß Leistungsverzeichnis für die ausgewählte PRO-Reise. Die Reisebedingungen des Veranstalters Professional Golf Academies gelten. Ihr Sicherungsschein wird Ihnen mit der Rechnungsbestätigung ausgehändig. Schicken oder faxen Sie bitte diese Anmeldung ausgefüllt an Professional Golf Academies. Ich erkläre ausdrücklich, auch für die vertraglichen Verpflichtungen aller von mir angemeldeten Teilnehmer einzustehen. Die Reisebedingungen des Veranstalter Professional Golf Academies habe ich zur Kenntnis genommen. Veranstalter: Professional Golf Academies, Luruper Weg 49, 20257 Hamburg, Tel. (+49)162-896 38 91, gc@pg-academies.com, www.gc-academies.com

Ort, Datum

Unterschrift

Allgemeine Reisebedingungen (ARB) der Professional Golf Academies

Die nachstehenden allgemeinen Reisebedingungen (ARB) werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und dem Veranstalter Professional Golf Academies – nachstehend „PGA“ genannt – zustande kommenden Reisevertrages. Die ARB ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a-m BGB und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß der §§ 4-11 BGB-InfoV und füllen diese aus. Diese ARB gelten nicht, soweit PGA ausdrücklich als Reisevermittler tätig wird und den Kunden jeweils gesondert und unmissverständlich darauf hinweist.

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1 Grundlage dieses Angebots ist die Reiseausschreibung von PGA nebst ergänzenden Informationen von PGA für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei Buchung vorliegen. Durch die Reiseanmeldung (Buchung), die mündlich, per Brief, Fax oder E-Mail erfolgen kann, bietet der Kunde PGA den Abschluss des Reisevertrages für die angegebenen Personen verbindlich an. Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.2 Der Reisevertrag kommt mit Zugang der Reisebestätigung

(Annahmeerklärung) von PGA zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine Reisebestätigung schriftlich oder in Textform übermitteln. Bei elektronischen Buchungen bestätigt PGA den Eingang der Buchung elektronisch (Eingangsbestätigung); dies stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrages dar.

1.3 Weicht die Reisebestätigung inhaltlich von der Reiseanmeldung ab, so gilt diese Reisebestätigung als ein neues Angebot, an das PGA für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist die Annahme ausdrücklich oder schlüssig (z.B. durch Zahlung oder Anzahlung des Reisepreises, Antritt der Reise) erklärt.

2. Zahlung

2.1 Nach Vertragsabschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises fällig, sofern der Sicherungsschein dem Kunden übergeben wurde. Der Restbetrag ist, sofern die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 7 genannten Gründen abgesagt werden kann und der Sicherungsschein im Sinne von § 651k Abs. 3 BGB übergeben ist, 4 Wochen vor Reiseantritt zur Zahlung fällig. Sofern eine Reise noch aus den in Ziffer 7 genannten Gründen abgesagt werden kann, ist der Restbetrag für diese Reise erst zu dem Zeitpunkt fällig, in dem die Reise nicht mehr abgesagt werden kann.

2.2 Bei kurzfristigen Buchungen (Buchungen, die so kurzfristig vor Reiseantritt erfolgen, dass der gesamte Reisepreis bereits fällig ist oder PGA die Reise nicht mehr wegen Nichterreichen der Teilnehmerzahl absagen kann) ist der gesamte Reisepreis sofort zur Zahlung mit Aushändigung des Sicherungsscheines fällig.

2.3 Für zusätzlich abgeschlossene Reiserücktrittskosten- oder sonstige Versicherungen sind die vereinbarten Prämien mit der Anzahlung vollständig zur Zahlung fällig.

2.4 Sofern der Kunde die Anzahlung oder Restzahlung nicht zum Fälligkeitstag leistet, ist PGA berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall erhebt PGA die in Ziffern 10.2. ff. geregelten Stornierungskosten.

3. Preisänderung vor Vertragsschluss

PGA behält sich vor, Änderung des Reisepreises vor Vertragsschluss aufgrund einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung der Reiseausschreibung zu erklären. Ebenso behält PGA sich vor, den Reisepreis vor Vertragsschluss anzupassen, wenn die vom Kunden gewünschte oder in der Reiseausschreibung ausgeschriebene Pauschalreise nur durch den Einkauf zusätzlicher Kontingente nach Veröffentlichung der Reiseausschreibung verfügbar ist.

4. Leistungsänderungen

4.1 Im Einzelfall kann es notwendig werden, einzelne Reiseleistungen nach Vertragsabschluss zu ändern.

4.2 Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von den vertraglich vereinbarten Leistungen, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von PGA nicht unter Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit diese Abweichungen und Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.3 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

4.4 PGA ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu unterrichten.

4.5 Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, kostenlos vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn PGA in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von PGA über die Leistungsänderung diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Preisänderungen

5.1 PGA behält sich vor, nach Vertragsschluss im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten (insbesondere der Treibstoffkosten) oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung des für die betreffende Reise geltenden Wechselkurses, den Reisepreis zu erhöhen. Dieser ist wie folgt zu ändern:

- Erhöhung der Beförderungskosten:
 - Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann PGA vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.
 - In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Um den sich so ergebenden Betrag kann PGA den vereinbarten Reisepreis erhöhen.
- Erhöhung der Hafen- und Flughafengebühren: PGA kann den Reisepreis um den anteiligen Betrag erhöhen.
- Änderung der Wechselkurse: PGA kann den Reisepreis in dem Umfang erhöhen, in dem sich der Preis für den Einkauf der Reiseleistungen erhöht hat.

5.2 Die Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als vier Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind nicht zulässig.

5.3 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises ist PGA verpflichtet, den Kunden unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% ist der Kunde berechtigt, kostenlos vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn PGA in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von PGA über die Preisänderung diesem gegenüber geltend zu machen.

6. Vermittelte Zusatzleistungen

PGA kann dem Kunden zusätzliche Leistungen vermitteln, die nicht Hauptleistung (z.B. Mietwagen) der gebuchten Reise sind. Diese Leistungen werden nicht von PGA sondern von dem jeweiligen Leistungsträger erbracht. Dem Kunden werden der Name und die Adresse des jeweiligen Leistungsträgers vor Buchung mitgeteilt. Vermittelte Leistungen sind nicht Bestandteil des Reisevertrages zwischen PGA und dem Kunden.

7. Rücktritt bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl

7.1 PGA kann wegen Nichtreichens der Mindestteilnehmerzahl vom Vertrag zurücktreten, wenn die Mindestteilnehmerzahl in der jeweiligen Reiseausschreibung beziffert, sowie der Zeitpunkt angegeben ist, bis zu welchem die Rücktrittserklärung dem Kunden vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn spätestens zugegangen sein muss und in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angegeben oder auf die Reiseausschreibung verwiesen wurde.

7.2 Ein Rücktritt ist bis spätestens 22 Tage vor dem vereinbarten Reisebeginn gegenüber dem Kunden zu erklären. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat PGA den Kunden davon zu unterrichten. Auf den Reisepreis geleistete Zahlungen werden dem Kunden umgehend erstattet.

7.3 Sofern trotz erklärtem Rücktritt der Kunde auf die Durchführung der Reise besteht, ist PGA berechtigt, den Reisepreis an die Zahl der Reiseteilnehmer anzupassen, welche die Reise tatsächlich antreten. Der Kunde hat unverzüglich zu erklären, ob er den neuen Reisepreis akzeptiert.

8. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

8.1 PGA kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung von PGA nachhaltig stört oder wenn sich der Reisenden in einem solchen Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

8.2 PGA behält trotz Kündigung den Anspruch auf den Reisepreis. PGA muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die PGA aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen entstehen, einschließlich der PGA von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

9. Umbuchungen

9.1 Der Kunde hat nach Abschluss des Vertrages keinen Anspruch auf Umbuchung hinsichtlich des Reiseziels, des Terms, des vereinbarten Ortes für den Reiseantritt, der Unterkunft oder der Beförderungsart. Umbuchungen werden nicht durchgeführt, wenn sich dadurch der Reisepreis reduziert.

9.2 Für Umbuchungen bis 22 Tage vor Reiseantritt verlangt PGA ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 30,- € je Buchung.

9.3 Ab dem 21. Tag vor Reisebeginn können Umbuchungswünsche nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den in Ziffer 10, insbesondere unter Einbeziehung der Ziffern 10.2ff., genannten Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen die keine oder nur geringfügige Kosten verursachen.

10. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn und Stornokosten

10.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber PGA zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei PGA.

10.2 PGA verliert bei einem Rücktritt und bei Nichtantritt der Reise den Anspruch auf den Reisepreis. PGA ist aber berechtigt, eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorbereitungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit vom jeweiligen Reisepreis zu verlangen, sofern der Rücktritt des Kunden nicht von PGA zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt.

10.3 PGA hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt. Hierbei hat PGA diesen Anspruch unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunkts des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und eines möglichen Vorteils aus der anderweitigen Verwendung der Reiseleistung gesetzt.

Die Entschädigung beträgt

- bis zum 31. Tag vor Abreise 20 % des Reisepreises
- bis zum 21. Tag vor Abreise 25 % des Reisepreises
- bis zum 14. Tag vor Abreise 50 % des Reisepreises
- bis zum 2. Tag vor Abreise 75 % des Reisepreises
- ab dem 1. Tag vor Abreise 95 % des Reisepreises

10.3 Dem Kunden bleibt es unbenommen, PGA gegenüber nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist, als die geforderte Pauschale.

10.4 PGA behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit PGA nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen, als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist PGA verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Anrechnung ersparter Aufwendungen und einer möglichen anderweitigen Verwendung konkret zu belegen und zu beziffern.

10.5 PGA empfiehlt dringend den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten- Versicherung.

10.6 Bis zum Reisebeginn kann der Reisende gem. § 651b BGB verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Das Bearbeitungsentgelt hierfür beträgt 30,- €. PGA kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende PGA gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstandenen Mehrkosten.

11. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Falls der Kunde Reiseleistungen, die ihm von PGA vertragsgemäß angeboten wurden, infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die von ihm zu vertreten sind, nicht in Anspruch nimmt, besteht kein Anspruch des Kunden auf anteilige Rückerstattung des Reisepreises. PGA wird sich bei den Leistungsträgern jedoch um eine Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

12. Mitwirkungspflicht des Kunden/Reisenden

12.1 Der Kunde/Reisende hat PGA unverzüglich zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen nicht in der von PGA angegebenen Zeit erhalten hat.

12.2 Wird die Reise nach Auffassung des Reisenden nicht vertragsgemäß erbracht, kann er Abhilfe verlangen. Der Reisende ist verpflichtet, der von PGA angegebenen Reiseleitung vor Ort den Mangel unverzüglich mitzuteilen. Ist eine Reiseleitung nicht vorhanden, ist PGA selbst über den Mangel in Kenntnis zu setzen. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. von PGA ist der Reisende spätestens mit Aushändigung der Reiseunterlagen zu informieren. Sofern der Reisende den Mangel schuldhaft nicht unverzüglich anzeigt, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Die Reiseleitung ist befugt für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich ist. Sie ist nicht berechtigt, Ansprüche des Reisenden anzuerkennen.

12.3 Beabsichtigt der Reisende/Kunde den Reisevertrag wegen eines Mangels der in § 651 c BGB bezeichneten Art nach § 651e BGB oder aus wichtigem, PGA erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit zu kündigen, so hat er PGA zuvor eine angemessene Frist zur Klärung und Abhilfe einzuräumen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von PGA verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung aus einer besonderen Interessenlage des Kunden/ Reisenden gerechtfertigt und dies PGA erkennbar ist.

12.4 Bei Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen empfiehlt PGA aufgrund internationaler Übereinkommen dringend, dies unverzüglich an Ort und Stelle mittels schriftlicher Schadenanzeige (P.I.R.) der ausführenden Fluggesellschaft anzuzeigen. Diese lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust spätestens binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung von Reisegepäck der Reiseleitung bzw. PGA unverzüglich anzuzeigen.

13. Beschränkung der Haftung

13.1 Die vertragliche Haftung von PGA für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit PGA für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Möglicherweise darüber hinaus gehende Ansprüche nach dem Montreale Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von der Beschränkung unberührt.

13.2 PGA haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen von PGA lediglich vermittelt werden, wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistung eindeutig gekennzeichnet werden. PGA haftet jedoch für Leistungen, welche die Beförderung des Reisenden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten, oder, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von PGA ursächlich geworden ist.

13.3 PGA haftet nicht für Angaben in Reiseausschreibungen Dritter (z.B. von Reisemittlern), auf deren Entstehung PGA keinen Einfluss nehmen und deren Richtigkeit PGA nicht überprüfen konnte. Leistungsträger und/ oder Dritte sind nicht ermächtigt, Zusicherungen für PGA abzugeben oder Vereinbarungen zu treffen, die nicht mit den Angaben in Prospekten bzw. in Reiseausschreibungen oder über die Reservierungsbestätigung hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

14. Anzeigefristen, Ausschluss von Ansprüchen, Verjährung, Abtretungsverbot

14.1 Reisevertragliche Gewährleistungsansprüche sind innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber PGA durch den Kunden/ Reisenden geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend gegenüber PGA nur unter der unten angegebenen Anschrift erfolgen.

14.2 Nach Ablauf der Frist kann der Kunde/ Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist.

14.3 Diese Frist gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 12, wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651c Abs. 3, 651d, 651e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung schriftlich geltend zu machen.

14.4 Ansprüche des Kunden/Reisenden nach den §§ 651c – f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen.

14.5 Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c – f BGB verjähren in einem Jahr.

14.6 Für alle Fristen gilt: Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder Samstag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

14.7 Schweben zwischen dem Kunden und PGA Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde/Reisende oder PGA die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

14.8 Die Abtretung von Ansprüchen gegen PGA an Dritte, die nicht Reiseteilnehmer oder Mitglieder einer gebuchten Gruppenreise sind, ist ausgeschlossen.

15. Informationspflichten über Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

PGA ist gemäß der Verordnung (EG) 2111/2005 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES verpflichtet, den Kunden über die Identität des jeweiligen Luftfahrtunternehmens sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden

Flugbeförderungsleistungen bei Buchung zu informieren. Ist die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens bei der Buchung noch nicht bekannt, so stellt PGA für die Beförderung im Luftverkehr sicher, dass der Fluggast über den Namen des bzw. der Luftfahrtunternehmen(s) unterrichtet wird, die bzw. das wahrscheinlich als ausführende(s) Luftfahrtunternehmen der betreffenden Flüge tätig werden bzw. wird. In diesem Fall sorgt PGA für die Beförderung im Luftverkehr dafür, dass der Fluggast über die Identität des bzw. der ausführenden Luftfahrtunternehmen(s) unterrichtet wird, sobald diese Identität feststeht. Wird das bzw. die ausführenden Luftfahrtunternehmen nach der Buchung gewechselt, so leitet PGA für die Beförderung im Luftverkehr unabhängig vom Grund des Wechsels unverzüglich alle angemessenen Schritte ein, um sicherzustellen, dass der Fluggast so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. In jedem Fall werden die Fluggäste bei der Abfertigung oder, wenn keine Abfertigung bei einem Anschlussflug erforderlich ist, beim Einstieg unterrichtet. PGA sorgt dafür, dass der betreffende Vertragspartner für die Beförderung im Luftverkehr über die Identität des oder der Luftfahrtunternehmen(s) unterrichtet wird, sobald diese Identität feststeht, insbesondere im Falle eines Wechsels des Luftfahrtunternehmens. Die Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der EU eine Betriebsuntersagung ergangen ist, ist auf der folgenden Internetseite einsehbar:

http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm

16. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

16.1 PGA wird die Angehörigen eines Mitgliedsstaates der EU, in denen die Reise angeboten wird, über die Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsschluss sowie über deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. PGA geht davon aus, dass keine Besonderheiten in der Person des Reisenden, wie z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit liegen.

16.2 Bei pflichtgemäßer Erfüllung der Informationspflicht durch PGA hat der Kunde/ Reisende die Voraussetzungen für die Reise zu schaffen und die notwendigen Reisedokumente zu beschaffen und mitzuführen, sowie eventuell erforderliche Impfungen durchführen zu lassen sowie die Zoll- und Devisenvorschriften einzuhalten. Entstehen dem Kunden/Reisenden durch das Nichtbefolgen der Vorschriften Nachteile (z.B. Beförderungsverweigerung), so geht dies zu seinen Lasten. In diesen Fällen gelten die Regelungen in Ziffer 11 entsprechend.

16.3 PGA haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde PGA mit der Besorgung beauftragt hat. Dies gilt nicht, wenn PGA eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand Schlussbestimmungen

17.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und PGA findet deutsches Recht Anwendung.

17.2 Der Kunde/ Reisende kann PGA nur an dessen Sitz verklagen.

Für Klagen von PGA gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von PGA vereinbart.

17.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Kunden/Reisenden und PGA anzuwenden sind, etwas Anderes zugunsten des Kunden/Reisenden ergibt oder

b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedsstaat der EU, dem der Kunde/Reisende angehört, für den Kunden/Reisenden günstiger sind, als die vorstehenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

Hinweis zur Kündigung wegen höherer Gewalt

Zur Kündigung des Reisevertrages wird auf die gesetzliche Regelung in § 651j BGB verwiesen, die wie folgt lautet:

[1] Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen.

[2] Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so finden die Vorschriften des § 651e Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

Reiseveranstalter:

Professional Golf Academies
Luruper Weg 49, 20257 Hamburg
Tel: (+49)162-896 38 91
E-Mail: gc@pgg-academies.com

Datenschutzhinweis

Die im Rahmen der Buchung vom Kunden zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden elektronisch verarbeitet und von PGA und dessen Leistungsträgern genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Die Vorschriften des BDSG finden Anwendung. Aufgrund eines US-Bundesgesetzes zur Terroristenfahndung sind die Fluggesellschaften gezwungen, die Flug- und Reservierungsangaben jedes Passagiers vor der Einreise in die USA der US-Transportsicherheitsbehörde (TSA) mitzuteilen. Ohne diese Datenübermittlung ist eine Einreise in die USA nicht möglich – dies betrifft auch Zwischenlandungen sowie Umsteigeflüge. Auch bei Flügen in andere Staaten, die lediglich den Luftraum der USA tangieren, müssen die Daten übermittelt werden.

Reiseversicherungen

PGA empfiehlt generell den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten- Versicherung und einer Auslands-Reisekranken-Versicherung mit Rücktransport.